

B e r i c h t

des Schwerpunktausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG)

Sulingen, 12. November 2018

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer X. Tagung in der 54. Sitzung am 30. Mai 2018 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Zwischenbericht des Schwerpunktausschusses betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG - Aktenstück Nr. 86 C) auf Antrag des Ausschusses folgenden Beschluss gefasst:

"Der Schwerpunktausschuss (federführend) und der Rechtsausschuss werden gebeten, auf der Grundlage dieses Aktenstückes aus den beiden vom Kirchenrat vorgelegten Kirchengesetzentwürfen (Aktenstücke Nr. 86 und Nr. 86 B) einen Vorschlag für die Änderung des Landessynodalgesetzes zu erstellen, den die 25. Landessynode während ihrer XI. Tagung beraten und beschließen kann."

(Beschlusssammlung der X. Tagung Nr. 2.6 - Beschluss Nr. 2)

Der Schwerpunktausschuss hat in seinen Sitzungen am 24. September und 5. November 2018 über den Gesetzentwurf beraten, der Rechtsausschuss in seinen Sitzungen am 13. August, 18. Oktober und 6. November 2018.

Als Ergebnis der Beratungen legt der Schwerpunktausschuss den in der Anlage beige-fügten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode vor und berichtet im Übrigen, dass zu dem zur gleichen Thematik mit dem Aktenstück Nr. 86 A vorliegenden 13. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers keine Änderungsvorschläge gemacht werden.

II.**Hinweise zu den einzelnen Beratungspunkten**

Zu § 4: Der Schwerpunktausschuss hat diskutiert, ob der explizite Hinweis auf die "Wahlpflicht" ersatzlos gestrichen werden soll. Dafür spricht, dass es keine Sanktionen bei einem "Pflichtverstoß" gibt und es nachvollzogen werden kann, dass Wahlberechtigte nicht verpflichtet werden wollen. Auf der anderen Seite wird aber natürlich erwartet, dass die Wahlberechtigten auch tatsächlich wählen. Insgesamt stellt sich die Frage, was eine Streichung dieses Satzes an Reaktionen auslösen würde. Das Landeskirchenamt wird deshalb gebeten, bei der Übersendung der Wahlunterlagen hierzu erläuternde Hinweise aufzunehmen.

Zu § 8: Mit der Neufassung und der neuen Struktur von § 8 erhält der Nominierungsausschuss eine neue Aufgabe. Während er bisher den Wahlvorschlag aufstellte, soll diese Aufgabe künftig primär an die Kirchenkreistage (Kirchenkreissynoden) und die Wahlberechtigten übergehen. Der Nominierungsausschuss **darf** deren Vorschläge nur dann ergänzen, wenn unter den Kandidaten und Kandidatinnen jeweils weniger als 40 % Frauen bzw. Männer oder weniger als 20 % Personen unter 30 Jahren sind. Damit entfällt auch die bisherige Bestimmung, dass der Wahlvorschlag des Nominierungsausschusses eine bestimmte Anzahl von Personen umfassen musste. Das Landeskirchenamt wird gebeten, bei der Übersendung der Wahlunterlagen auf diese Neuregelung gesondert hinzuweisen.

Zu § 8 Absatz 2: Das Landeskirchenamt wird gebeten, bei der Übersendung der Wahlunterlagen einen Hinweis zu der Möglichkeit, dass mindestens 30 wahlberechtigte Personen einen eigenen Wahlvorschlag aufstellen können, aufzunehmen.

Zu § 12: In der Nachbesprechung der letzten Synodalwahl im Januar 2014 ist der Wunsch nach einem Hinweis geäußert worden, dass "leere" Stimmzettel ungültig sind. Es wird im Ausschuss nicht die zwingende Notwendigkeit gesehen, dass das Landeskirchenamt hierauf besonders hinweist. Es wäre aber zu überlegen, ob man einen weitergehenden Hinweis gibt, ob und in welchen Fällen Stimmzettel ungültig sind.

Zu § 15: In der Zeittafel sollte darauf hingewiesen werden, dass der Wahlkreisausschuss die **Briefwahl**umschläge (aber noch nicht die Stimmzettelumschläge) bereits vor dem Ende der Wahlzeit öffnen und die Wahlberechtigung überprüfen kann. Der Ausschuss hat davon abgesehen, auch den Zähl Ausschuss ausdrücklich im Gesetz zu verankern, weil es hier bereits eine entsprechende Regelung in § 33 gibt. Hierauf sollte das Landeskirchenamt besonders hinweisen. Im Übrigen wird die Belastung für die Mitarbeiter und Mitarbei-

terinnen der unterstützenden Kirchenämter dadurch verringert, dass als Wahltag künftig ein Mittwoch (statt des Sonntages) bestimmt werden soll und dass das Ende der Wahlzeit von 18.00 auf 15.00 Uhr vorgezogen wird.

III.

Antrag

Der Schwerpunktausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG - Aktenstück Nr. 86 D) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung der beiden Kirchengesetzentwürfe ein, wie sie für das 13. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Anlage des Aktenstückes Nr. 86 A und für das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG) in der Anlage zu diesem Aktenstück abgedruckt sind."

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "(63)" durch die Angabe "(66)" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
"als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehat oder"
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Mitgliedschaft in einem Pfarrkonvent des Wahlkreises."
3. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Wählbar als Ordinierte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und als Pfarrer, Pfarrerin, Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Landeskirche eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehaben."
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden Nummern 4 bis 9.

b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Eine Woche vor dem Wahltag stellt der Wahlkreisausschuss die Wählerliste endgültig fest."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird Absatz 5.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Kirchenkreistage können dem Nominierungsausschuss Vorschläge für die Aufnahme von Personen in den Wahlvorschlag unterbreiten."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

¹Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr als im Wahlkreis wählbar sind. ²Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 7) verbindlich."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

¹Der Nominierungsausschuss stellt auf der Grundlage der Nominierungen durch die Kirchenkreistage und die Wahlberechtigten für den Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf. ²Er prüft, ob in jeder Gruppe unter den Vorgeschlagenen mindestens 40 % Frauen, mindestens 40 % Männer und mindestens 20 % Personen unter 30 Jahren vertreten sind. ³Wird eine dieser Quoten nicht erfüllt, so kann der Nominierungsausschuss entsprechende eigene Vorschläge auf den Wahlvorschlag setzen. ⁴Ein Wahlvorschlag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 6) verbindlich."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der Satz 2 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und der Satz 2 wird gestrichen.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe "Absatz 4" durch die Angabe "Absatz 5" ersetzt.

7. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe "6" durch die Angabe "7" ersetzt.

8. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe "18.00 Uhr" durch die Angabe "15.00 Uhr" ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt gefasst:

"¹Der Kirchensenat beruft zwölf Synodale, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Synodale, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Artikel 78 Abs. 1 Satz 4 der Kirchenverfassung ist zu beachten. ³Im Übrigen können die Kirchenkreistage dem Kirchensenat Berufungsvorschläge unterbreiten."

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter "Nachwahl und" gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"²Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so beruft der Kirchensenat auf Vorschlag der Kirchenkreistage des Wahlkreises, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, für die restliche Amtszeit der Landessynode ein neues Mitglied. ³Werden mehrere Vorschläge unterbreitet, so wählt der Kirchensenat unter diesen Vorschlägen einen Vorschlag aus."

11. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Anlage (zu § 3 Absatz 1)

Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen

Wahlkreis I

Stadtkirchenverband Hannover

Wahlkreis II

Kirchenkreis Burgdorf

Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg

Kirchenkreis Laatzen-Springe

Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf

Kirchenkreis Nienburg

Kirchenkreis Ronnenberg

Kirchenkreis Stolzenau-Loccum

Wahlkreis III

Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld

Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt

Kirchenkreis Peine

Wahlkreis IV

Kirchenkreis Göttingen
Kirchenkreis Harzer Land
Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder
Kirchenkreis Leine-Solling
Kirchenkreis Münden

Wahlkreis V

Kirchenkreis Hittfeld
Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg
Kirchenkreis Lüneburg
Kirchenkreis Uelzen
Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Wahlkreis VI

Kirchenkreis Celle
Kirchenkreis Gifhorn
Kirchenkreis Soltau
Kirchenkreis Walsrode
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

Wahlkreis VII

Kirchenkreis Bremerhaven
Kirchenkreis Buxtehude
Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Kirchenkreis Stade
Kirchenkreis Wesermünde

Wahlkreis VIII

Kirchenkreis Bremervörde-Zeven
Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck
Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)
Kirchenkreis Verden

Wahlkreis IX

Kirchenkreis Bramsche
Kirchenkreis Grafschaft Diepholz
Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte
Kirchenkreis Osnabrück
Kirchenkreis Syke-Hoya

Wahlkreis X
Kirchenkreis Aurich
Kirchenkreis Emden-Leer
Kirchenkreis Emsland-Bentheim
Kirchenkreis Harlingerland
Kirchenkreis Norden
Kirchenkreis Rhauderfehn"

Artikel 2

Für die Bildung der 26. Landessynode ist die Rechtsverordnung über die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 2 innerhalb von zehn Monaten nach Anordnung der Wahl zu erlassen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals auf die Bildung der 26. Landessynode anzuwenden.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
M e i s t e r